

Mit „Tab“ kann zu den Eingabefeldern gesprungen werden.

Motion

128

Datum: 30. Oktober 2011
Erstunterzeichner/-in: Andrea Brügger, CVP

Eingang!: 31.10.2011
Nummer!: 128

Einführung einer Fragestunde

Sowohl im Landrat wie auch in diversen Einwohnerräten im Kanton gibt es die Möglichkeit einer Anfrage resp. einer Fragestunde, um sich als Einwohnerrätin und Einwohnerrat einfache Fragen vom Gemeinderat beantworten zu lassen. Diese Form existiert in Reinach nicht. Es wäre aber eine einfache und günstige Alternative anstelle von aufwändigen Beantwortungen von Interpellationen. Als Beispiele sind die Auszüge aus den entsprechenden Reglementen des Landrates, sowie der Gemeinden Allschwil, Binningen, Liestal und Pratteln beigelegt. Wir finden, dass es auch für Reinach eine positive Sache wäre, eine Fragestunde im Einwohnerratsreglement aufzunehmen und einzuführen. Die Beantwortung der Fragen wäre durch unser Tonprotokoll zudem 1:1 aufgezeichnet und daher jederzeit wieder abrufbar.

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Fragestunde analog dem Landrat und anderen Einwohnerräten im Geschäftsreglement des Einwohnerrates aufzunehmen und einzuführen.

Unterzeichner/-innen:

A. Brügger

F. Brügger

M. W. O. Orsatio

B. Brügger

Ch. Orsatio

V. L.

B. v. Sulz

¹ Nicht ausfüllen, wird vom Büro des Einwohnerrats vergeben.

Landrat

Landratsgesetz:

§ 40 Fragestunde

Der Regierungsrat beantwortet in der Fragestunde kurze schriftliche Fragen von Ratsmitgliedern aus dem Bereich der kantonalen Politik. Eine Diskussion findet nicht statt.

Geschäftsordnung des Landrats:

§ 51 Fragestunde

¹ Die Fragestunde findet in der Regel einmal pro Monat (ausser Juli und August) zu Beginn der Nachmittagssitzung statt.¹ Die Fragen sind knapp formuliert und unterzeichnet bis spätestens am Montag vor der jeweiligen Sitzung bei der Landeskanzlei einzureichen.

² Die schriftlichen Fragen werden von der Landeskanzlei zusammengestellt und dem Landrat ausgeteilt. Sie werden vom Regierungsrat möglichst kurz beantwortet.

³ Der Fragesteller oder die Fragestellerin ist berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Jedes andere Ratsmitglied kann eine weitere Zusatzfrage stellen.

⁴ Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als eine Stunde. Fragen, die in der Fragestunde nicht mehr behandelt werden können, werden schriftlich beantwortet. Die Antwort wird dem Fragesteller oder der Fragestellerin zugestellt und dem Protokoll beigelegt².

Einwohnerratsreglement Allschwil

§ 47 Fragestunde

¹ Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde mündliche oder schriftliche Anfragen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit an den Gemeinderat richten.

² Sind zur Auskunftserteilung detaillierte Abklärungen nötig, so müssen die Fragen mindestens 5 Tage im voraus beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden.

³ Pro Quartal findet mindestens eine Fragestunde statt¹⁷.

⁴ Sie werden vom Gemeinderat möglichst kurz mündlich beantwortet. Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Präsidentin oder der Präsident kann von anderen Ratsmitgliedern je eine weitere Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Einwohnerratsreglement Binningen

§ 27 Anfrage

¹ Am Schluss jeder Sitzung des Einwohnerrates können dem Gemeinderat Fragen gestellt werden. Diese sind bis spätestens am Freitag, 12.00 Uhr, vor einer Sitzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident kann Anfragen zulassen, die nicht termingerecht eingereicht werden.

² Anschliessend an die Beantwortung der Anfrage durch den Gemeinderat findet keine Diskussion mehr statt.

³ Auf Verlangen sind Anfragen vom Gemeinderat innert drei Monaten schriftlich zu beantworten. In diesem Fall werden sie nicht im Einwohnerrat behandelt.

Einwohnerratsreglement Pratteln

3.1.9 Fragestunde

Der Gemeinderat beantwortet in der Fragestunde kurze schriftliche Fragen von Ratsmitgliedern aus dem Bereich der Gemeindepolitik.

Die Fragen müssen sechs Tage vor der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Einwohner-rats-Sekretariat schriftlich eingereicht werden.

Der Fragesteller oder die Fragestellerin ist berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Die Fragestunde dauert maximal ½ Stunde. Nicht behandelte Fragen werden schriftlich beantwortet. Die Antwort wird der Fragestellerin oder dem Fragesteller zugestellt.

Einwohnerratsreglement Liestal

§ 49 Fragestunde

¹ Jedes Ratsmitglied kann in der Fragestunde Anfragen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit an den Stadtrat richten. Die Fragen können auch schriftlich beim Ratssekretariat bis 14 Uhr am Vortag vor der Sitzung abgegeben oder diesem mit Mail oder Fax übermittelt werden.

² Die Fragestunde findet jeweils in der ersten Sitzung eines Quartals statt.

³ Sie werden vom Stadtrat möglichst kurz mündlich beantwortet. Der Fragesteller oder die Fragestellerin ist berechtigt, nach der Antwort bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Präsident oder die Präsidentin kann von andern Ratsmitgliedern je eine weitere Zusatzfrage zulassen. Eine Diskussion findet nicht statt.

⁴ Die Fragestunde dauert in der Regel eine halbe Stunde.